

Gemeinde Bassersdorf

Gemeinderat

Archiv: 04.08.01
Geschäft: 2025-176
Status: öffentlich
Stossrichtung: 3 Mobilität und Infrastruktur / 5 Umwelt und Nachhaltigkeit

Beschluss des Gemeinderates vom 19. August 2025

Bauplanung, Schutzmassnahmen, Naturschutzobjekte Sanierung Wasserleitung "Winterthurerstrasse / Gibisnüt", Eingriff Naturschutzobjekt H16A Baumgruppe und Extensivwiese im Gibisnüt

Das Wichtigste in Kürze

Mit Beschluss vom 9. April 2025 wurde der Kredit für die Sanierung der Wasserleitung in der Winterthurerstrasse, Abschnitt Winterthurerstrasse 73 bis 79, bis zum Anschluss auf dem Gibisnüt, genehmigt. Die Bauarbeiten erfolgen gemeinsam mit dem Bauvorhaben der EKZ. Die Hauptwasserleitung entlang der Winterthurerstrasse wird auf südlicher Seite auf Parzelle 1127 und 864 im offenen Graben ersetzt werden.

Das Leitungstrasse führt durch das kommunale Naturschutzgebiet H16A Baumgruppe und Extensivwiese im Gibisnüt. Die Bewilligung für bauliche Eingriffe ist nur mit einem Gemeinderatsbeschluss möglich.

1 Ausgangslage

Die Parzelle Kataster-Nr. 1127 ist als kommunales Schutzgebiet, H16A Baumgruppe und Extensivwiese im Gibisnüt, ausgewiesen (Zone I und IR im Schutzzonenplan). Gemäss dem kommunalen Schutzzonenreglement vom 1. November 2010, Art. 13 und Art. 14, sind in den Zonen I und IR alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden. So ist das Einrichten von Bauten und Anlagen aller Art verboten. Ebenso das Betreten ausserhalb markierter Wege in der Zeit vom 15. März bis 1. September.

Das vorliegende Projekt der Wasserversorgung wird seit Anfang August ausgeführt.

2 Erwägungen

Mangels sinnvoller alternativer Leitungsführungsoptionen kann das intern erstellte Projekt genehmigt werden.

Aus Sicht des Naturschutzes werden in Rücksprache mit dem kommunalen Naturschutzbeauftragten nachstehende Auflagen gestellt. Bei den durch den Bau beeinträchtigen Flächen soll die Qualität der bisher artenreichen Flächen durch eine sorgsame und fachgerechte Instandstellung mindestens wieder erreicht werden.

2.1 Auflagen

- Die Flächen der kommunalen Schutzverordnung müssen während der Bauphase möglichst geschont werden und dürfen nicht als Lager- oder Installationsplatz verwendet werden.
- Das Begehen und Befahren schutzwürdiger Flächen ist auf das für die Bauarbeiten absolut nötige Minimum zu beschränken. Angrenzende Naturschutzflächen ausserhalb der Eingriffsfläche müssen abgesperrt werden und dürfen erst freigegeben werden, wenn die Bauarbeiten beendet sind.
- Die Bauarbeiten haben bei trockenen Bedingungen zu erfolgen, ausser es werden geeignete Bodenschutzmassnahmen getroffen (z.B. Verlegen von Baggermatratzen). Für das Befahren mit schweren Geräten (Bagger, Dumper, etc.) sind bei Bedarf auch bei trockenen Bedingungen geeignete Bodenschutzmatten zu verlegen.
- Wo möglich, ist der bestehende Weg als Baupiste zu nutzen und für Fussgänger zu sperren.
- Die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen hat ausserhalb der schutzwürdigen Flächen zu erfolgen.
- Für die Auffüllung der Gräben darf kein Humus zugeführt werden. Die Flächen müssen mit dem bisherigen Bodenmaterial mit möglichst magerem Unterboden und mit möglichst wenig Oberboden wieder aufgefüllt werden.
- Überschüssiges Material ist abzuführen (möglichst Oberboden).
- Die Grabarbeiten dürfen zu keinen Geländeänderungen genutzt werden, die steileren Wiesenborde müssen erhalten bleiben, dürfen nicht ausgeebnet werden.
- Die Bauphasen sind frühzeitig mit dem Naturschutzbeauftragten und den Bewirtschaftern abzusprechen. Die Bauarbeiten sollen möglichst im September/Okttober durchgeführt werden.
- Der ökologische Ersatz ist in Form von Aufwertungsmassnahmen vor Ort zu leisten. Die Detailplanung ist mit dem kommunalen Naturschutzbeauftragten abzusprechen.
- Die Begrünung der Flächen ist abhängig von der Jahreszeit der Fertigstellung und hat nach den Vorgaben des kommunalen Naturschutzbeauftragten auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen (Direktbegrünung mit Schnittgut und extra gesammelten Samen von den umgebenden Naturschutzflächen).
- Aufkommende Problempflanzen im Bauperimeter werden auf Kosten des Bauherrn bekämpft. Allfällige finanzielle Ausfälle des Bewirtschafters (Ertragsausfälle, reduzierte Beiträge der Direktzahlungsverordnung und der Gemeinde gemäss kommunalem Vertrag) werden durch den Bauherrn übernommen.
- Die Bauarbeiten in diesen Naturschutzabschnitten sind durch den kommunalen Naturschutzbeauftragten auf Kosten des Bauherrn zu begleiten.
- Der Start der Bauarbeiten ist der Gemeinde und dem kommunalen Naturschutzbeauftragten bekannt zu geben (mindestens zwei Wochen vor Baubeginn). Der kommunale Naturschutzbeauftragte ist zur Startsituation einzuladen.

- Nach Fertigstellung sind die Gemeinde und der Naturschutzbeauftragte zu einer Abnahme einzuladen.

3 Der Gemeinderat beschliesst

1. Der Wasserversorgung Bassersdorf wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, um die Leitungen auf der Parzelle Kataster Nr. 1127 verlegen zu können.
2. Die am Leitungsbau beteiligten Unternehmen haben die Naturschutz-Auflagen zu befolgen. Die Wasserversorgung Bassersdorf haftet für die korrekte Ausführung und kommt für die ihnen anrechenbaren Kosten auf.

Mitteilung an (elektronisch)

- Büro FÖN, Uster (durch Abteilung Bau + Werke)
- Brunnenmeister Wasserversorgung Bassersdorf
- Bereichsleitung Tiefbau + Unterhalt/Entsorgung
- Bereichsleitung Liegenschaften
- Akten (Original)

Beilagen

- Projektplan

Gemeinde Bassersdorf

Christian Pfaller
Gemeindepräsident

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Richard Dunkel, richard.dunkel@bassersdorf.ch